



Betreff: Gründung der Fürther Immobilien- und Bauträgergesellschaft (FIB)

I. B e s c h l u s s	ö	nö	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Nein-Stimmen
				angen.	abgel.	
des Finanz- und Verwaltungsausschuss	X		X			

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Fürth (WBG) und der infra fürth holding gmbh & co. kg dem beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags für die „Fürther Immobilien- und Bauträgergesellschaft mbH“ nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu § 2: Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen

Zu § 5: In Nr. 1 wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„ 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrags erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. “

In Nr. 4 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen. Es wird folgender (neuer) Satz 4 angefügt:

„ Der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.“

Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Die Geschäftsführer sind verpflichtet dem Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Fürth Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen.“

Zu § 7: Folgender Satz (2) wird angefügt:

„ Wirtschaftspläne und Finanzplanung sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.“

Zu § 8: In Nr. 9 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

Nr. 10 wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 10: In Nr. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an andere als Mitgesellschafter bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.“

In Nr. 2 Satz 4 werden die beiden letzten Worte („... bereit sind.“) gestrichen.

In Nr. 6 wird Satz 2 wie folgt ergänzt (= Unterstreichung):

„ Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft oder die Mitgesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere der Anspruch auf Gewinn, Auseinandersetzungsguthaben und Liquidationserlös sind nicht auf Dritte übertragbar und dürfen nicht verpfändet werden.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. HOA/ZD

Zur Fertigung von Abdruck(en)
mit Anlage(n) für Ref. II, Käm
ohne Anlage(n) für

IV. Ref. II/Käm

Fürth, 30.04.2003

Unterschrift des Vorsitzenden